

Tragen von Waffen.¹⁾ Daß sogar die hörigen slavischen Lehnrichter und Lehnbauern zum Waffendienste, und zwar zu Roß, verpflichtet waren, ist schon (S. 188. 207) von uns berichtet worden. Mindestens in der südlichen, deutschen Oberlausitz finden wir aber bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein Waffen im Besitz auch fast aller Dorfbewohner. Davon zeugt das sehr häufig ausgesprochene Verbot, vor Gericht mit mordlicher Wehr zu erscheinen. In Oderwitz²⁾ werden als solche vorher abzulegende Waffen (1518) aufgezählt: „Schwert, Messer [Dolch in einer Scheide], Barte [Harte], Spieß, lange Brotmesser.“ Davon zeugt das Gebot für Großschönau (1577), daß selbst jeder Gärtner einen guten Spieß zur Hauswehr besitzen solle,³⁾ wie denn ein solcher auch in Oderwitz bis ins siebzehnte Jahrhundert häufig bei Verkäufen von Grundstücken als Beilaststück erwähnt wird. In dem unterthänigen Städtchen Seidenberg⁴⁾ sollte, ebenfalls im siebzehnten Jahrhundert, sogar „jeder Wirth sein Rohr, Ober- und Untergewehr richtig haben.“ Bei einem festlichen Aufzug in Löbau (1521) ordnete der Rath an, daß sich dazu einstellen sollten „auch aus allen [Raths-] Dörfern eine redliche Anzahl geharnischter Leute“⁵⁾, und 1548 nach dem Bönsfall gaben die vom Könige eingesetzten Kommissare für Löbau den Befehl: „Die Bauern sollen keine Wehre in der Stadt tragen, sondern dieselben unter dem Thore, oder wo sie zechen, den Wirth aufheben lassen.“⁶⁾

Da nun die Dorfbewohner Waffen trugen, so mußten sie auch bei allgemeinen Heerfahrten des Landes Mannschaften, besonders aber Fuhrwerk, ins Feld stellen. Der Landvogt legte jedem Dorfe nach der Größe von dessen Hufenzahl eine gewisse Menge von Bewaffneten und Heerwagen auf. Als Waffen werden z. B. 1427, wo Görlitz die Bauern aus 66 Dörfern seines Reichthums gegen die Hussiten aufbot, genannt: Armbrüste, Schilde, Spieße, Flegel; zu jedem Wagen aber gehörten Rerte, Hauen, Grabscheite. Jedes Dorf pflegte bei solcher Gelegenheit sich selbst einen oder mehrere Hauptleute, meistens den Richter, zu wählen, unter denen es in den Krieg zog.⁷⁾ 1412⁸⁾ wurde hinsichtlich Troitzschendorf bei Görlitz entschieden, „wenn die Rögte durch Heerfahrt oder Landes Nothdurft willen von der Schoßhufe viel oder wenig Wagen und Wappner vom Dorfe haben wollen,“ so sollten die unter dem eigentlichen Guts herrn stehenden Dorfbewohner „nach ihrer [Hufen-] Zahl helfen“ und nur die einem Görlitzer Altare gehörigen „Altarleute“ davon befreit sein. Als 1447⁹⁾ Hans Kunad auf Gelsenau einige seiner Unterthanen an die Stadt Kamenz verkaufte, gelobte er zugleich, daß er künftighin „keinen Aufsatz auf sie setzen wolle, es sei zu Heerfahrtszügen

1) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. V. 268 Anm.: „Auch die deutsche Landbevölkerung war keineswegs wehrlos, waffenlos.“

2) Korschelt, Oderwitz 177.

3) Richter, Großschönau 403.

4) [Kloß] Nachrichten von Seidenberg 278. 282. 347.

5) Cod. dipl. Sax. II. 7. 306.

6) Ebd. 324.

7) [Kloß] Oberlaus. Provinzialblätter 1783. 53.

8) Urk.-Verz. I. 176 No. 891.

9) Cod. dipl. Sax. II. 7. 79.